



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Unterhaltung der Gehwege

Aufgrund des § 49 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (Ges. Bl. S. 127) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 14. März 1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Unterhaltungslast

- (1) Die dem Fußgängerverkehr vorbehaltenen Flächen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Gehwege) werden von der Stadt unterhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zu den Gehwegen gehören auch die Randsteine sowie die Überfahrten über Gehwege zwischen dem Anliegergrundstück und dem Fahrbahnrand.

§ 2

Kosten der Unterhaltung

- (1) Die Stadt trägt den Aufwand für die Unterhaltung der Gehwege. Überfahrten (§ 1 Abs. 2) sind davon ausgenommen; der Eigentümer des anliegenden Grundstücks hat der Stadt die Kosten aller Arbeiten zu ersetzen, die zusätzlich für die Unterhaltung durch die Benützung als Überfahrt notwendig sind.
- (2) Als Grundstückseigentümer gilt auch ein anderer dinglich zum Besitz Berechtigter (Nießbraucher, Erbbauberechtigter, Wohnungseigentümer und dgl.)

§ 3

Aufgrabung oder Beschädigung von Gehwegen

- (1) Wenn bei Aufgrabungen infolge der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung oder Unterhaltung von Versorgungs- und Abwasserleitungen, Kabel usw. Gehwege von der Stadt instandgesetzt werden müssen, sind die Kosten vom Veranlasser zu erstatten.
- (2) Die Kosten aus Schäden, die am Gehweg infolge der Lagerung von Baustoffen oder anderer Gegenstände oder infolge von Bauausführungen auf den anliegenden Grundstücken entstehen, sind der Stadt vom Verursacher zu ersetzen.

§ 4

Kontroll- und Anzeigepflicht der Anlieger

Die Eigentümer der an die Gehwege angrenzenden bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten Grundstücke sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken liegenden Gehwegteile laufend auf den verkehrssicheren Zustand zu überprüfen und dem Tiefbauamt Mängel unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung tritt am 22.03.1969 in Kraft.